

KINDERN ZUKUNFT GEBEN - Förderverein der Verbandsförderschule „Auf der Reutte“



Jahnstraße 32 ▪ 89129 Langenau ▪ www.fös-langenau.de
Tel. (07345) 964213 ▪ Fax (07345) 964218 ▪ info@fös-langenau.de

Satzung des Schulfördervereins „KINDERN ZUKUNFT GEBEN -Schulförderverein der Verbandsförderschule Auf der Reutte“ der Verbandsförderschule Auf der Reutte. e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.07.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Schulförderverein der **Verbandsförderschule Auf der Reutte** „e. V. ist eine außerschulische Vereinigung. Er führt den Namen " **KINDERN ZUKUNFT GEBEN - Schulförderverein der Verbandsförderschule Auf der Reutte** " und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".

(2) Sein Sitz ist 89129 Langenau.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe und mildtätiger Zwecke.

(2) Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler der Verbandsförderschule Auf der Reutte in Trägerschaft des Verwaltungsverbandes Langenau dienen. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe, unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule zu fördern, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
- die Durchführung und Organisation von Bildungsangeboten

Der Verein möchte sich darüber hinaus durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten dienen und deren Weiterleitung an die Verbandsförderschule Auf der Reutte als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO betätigen, um beispielsweise folgende Maßnahmen zu unterstützen:

- a) Unterstützung schulischer Veranstaltungen/Maßnahmen
- b) Anschaffung von Lehr-, Lern- und Ausstattungsgegenstände (z.B. Computer) und deren Wartung und Pflege
- c) Außendarstellung der Schule

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten, dies gilt auch für Kostenersätze.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt formlos auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig,

b) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden,

c) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt dessen Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der dem Mitglied anschließend schriftlich mitgeteilt wird. Die ausgeschlossene Person kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied,

d) bei Auflösung, Konkurs des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit.

(4) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.

(5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,

- b) den Stellvertreterinnen bzw. den Stellvertretern,
- c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.
- e) Vertretung der Schulleitung

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und Aufstellen eines Jahresplanes,

(5) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied des vertretungsberechtigten Vorstands beruft Sitzungen ein. *Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.* Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(6) Die Beschlüsse des Vorstands werden auf der Vorstandssitzung gefasst. Sie können jedoch auch in Textform im Umlaufverfahren (Mail, Schreiben oder Briefpost) gefasst werden. Ein Beschluss gilt im Umlaufverfahren dann als angenommen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung abgegeben haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, wie z. B. die Zustimmung zu dem vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen,
- b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- c) wenn mindestens *zehn Prozent* der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen es verlangen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorstandsvorsitzende)

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass 1 Mitglied der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

(6) Wahlen des Vorstandes erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass 1 Mitglied der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Dann sind die Wahlen geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer/innen

(1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.

(2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 51%igen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Förderung der Bildung, pädagogischen Begleitung und Erziehung.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto ... angelegt.

(2) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen der „Verbandsförderschule Auf der Reutte“ zufließen, im Falle deren Auflösung einer Einrichtung der freien Jugendhilfe zur weiteren Verwendung.

Die vorstehende Satzung wurde am 07.07.2015 in Langenau von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

Vorname, Zuname

Unterschrift

Vorname, Zuname

Unterschrift

Vorname, Zuname

Unterschrift

Vorname, Zuname

Unterschrift

Vorname, Zuname

Unterschrift

Vorname, Zuname

Unterschrift

Vorname, Zuname

Unterschrift

Langenau, der _____